

Energie-Control GmbH

1. Energie-Round Table 2006

**„Die Gesetzesnovellen – was sollte sich für die
Konsumenten ändern?“**

Montag, 24. April 2006

Energie-Control GmbH

In dieser Pressemappe finden Sie:

Inhaltsverzeichnis

Gesprächspartner

Gesetzesnovelle sollte Stärkung der Konsumentenrechte bringen

Einfacher Energiepreisvergleich durch nachvollziehbare Energierechnungen –

Stärkere Konsumentenrechte für mündige Energiekonsumenten – Mehr

Transparenz durch Gesetzesnovelle – Nachhaltige Gewährleistung der

Versorgungssicherheit

Weitere Informationen:

Energie-Control GmbH

Mag. Bettina Ometzberger

Rudolfsplatz 13a

1010 Wien

Tel.: 24 7 24-202

Fax: 24 7 24-900

e-mail: bettina.ometzberger@e-control.at

www.e-control.at

Energie-Control GmbH

Als Gesprächspartner stehen Ihnen zur Verfügung:

DI Walter Boltz

Geschäftsführer Energie-Control GmbH

Dr. Wolfgang Urbantschitsch

Leiter Recht Energie-Control GmbH

Gesetzesnovelle sollte längst überfällige Stärkung der Konsumentenrechte bringen

Einfacher Energiepreisvergleich durch nachvollziehbare Energierechnungen – Stärkere Konsumentenrechte für mündige Energiekonsumenten – Mehr Transparenz durch Gesetzesnovelle – Nachhaltige Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Am 6. April 2006 wurde im Ministerrat die Gesetzesnovelle zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Belebung des Wettbewerbs am Energiemarkt beschlossen. Damit wurden Maßnahmen definiert, die einerseits das hohe Niveau der österreichischen Versorgungssicherheit im Strom- und Gasbereich auch künftig sicherstellen und - gerade in Zeiten steigender Energiepreise besonders wichtig - zu einer Belebung des Wettbewerbs am Markt führen sollten. „Auch wenn die Regierungsvorlage im Vergleich zum Gesetzesentwurf vom Dezember 2005 bereits deutlich abgespeckt wurde, würde die Novelle auch in der jetzigen Fassung für die Energiekonsumenten eindeutig Vorteile bringen, die Rechte der Konsumenten würden dadurch gestärkt werden. Noch gibt es aber große Widerstände von den Energieunternehmen und deren Eigentümern. Dennoch: vor allem jene Punkte des Gesetzes, die eben zu einer Stärkung der Konsumentenrechte führen würden, sind für die Energiekunden unerlässlich. Dazu würde vor allem zählen, dass die Energierechnungen künftig für die Konsumenten nachvollziehbar sein müssten, denn nur so ist gewährleistet, dass Energiepreise auch tatsächlich verglichen werden können.“, betont der Geschäftsführer der Energie-Control GmbH, DI Walter Boltz.

Was würde die Novelle den Konsumenten bringen?

Generell umfasst die Gesetzesnovelle zwei Bereiche: Maßnahmen zur Verbesserung des Konsumentenschutzes sowie zur Belebung des Wettbewerbs und das Thema Versorgungssicherheit.

Mehr Transparenz für die Kunden

Nach bald fünf Jahren Strom- und vier Jahren Gasmarktliberalisierung gibt es noch immer zu wenig Wettbewerb am Energiemarkt. Und auch die Transparenz am Strom- und Gasmarkt lässt zu wünschen übrig. Mit der Gesetzesnovelle sollte hier Abhilfe

geschaffen werden. „Aus dem Alltag der Streitschlichtungsstelle der E-Control wissen wir, dass es Kunden nach wie vor unmöglich ist, ihre Strom- oder Gaspreise zu vergleichen, weil es bei manchen Unternehmen immer noch keine ordentliche Preisauszeichnung gibt, obwohl dies längst selbstverständlich sein müsste. Wie sollen Kunden aber den Lieferanten wechseln, wenn sie nicht einmal wissen, wie viel sie tatsächlich für die Energie bezahlen.“, kritisiert Walter Boltz. „Das führt mich zum Thema der Energierechnungen. Die Rechnungen weisen große Unterschiede hinsichtlich Aufmachung, Transparenz und generell der Qualität auf. Teilweise erfolgt noch immer keine detaillierte Ausweisung von Netzpreisen auf der Gesamtrechnung, obwohl dies ja bereits seit Jahren verpflichtend wäre. Vermengt werden von den Unternehmen nach wie vor gerne die Preiskomponenten des Netzes mit jenen der elektrischen Energie oder Gas. Bereits 2004 hat die E-Control eine Musterrechnung erstellt, die mehr Transparenz bringen sollte. Es hat aber keine gesetzliche Verpflichtung gegeben, diese auch umzusetzen. Auch das sollte sich nun ändern: Das Gesetz würde nämlich vorsehen, dass der reine Energiepreis – also jener Preis, der für einen Preisvergleich, der einem Lieferantenwechsel im Normalfall ja vorausgeht, ausschlaggebend wird – klar ausgewiesen sein müsste.“, hofft Walter Boltz auf eine tatsächlich baldige Verbesserung der Energierechnungen.

Einige positive Beispiele, aber mehr negative

Einige Unternehmen haben bei den Rechnungen schon einiges für die Kunden verbessert, bei zu vielen ist die Rechnung aber nach wie vor undurchsichtig. „Positiv erwähnen möchte ich hier vor allem die Wien Energie und als kleines Unternehmen die Stadtwerke Wörgl. Leider gibt es aber auch viele Negativbeispiele wie die Tiwag, die Energie AG Oberösterreich oder die Vorarlberger Kraftwerke. Hier ist es auch für Experten sehr schwierig, den reinen Energiepreis herauszufinden.“, bedauert Walter Boltz. Klare Vorgaben, was auf den Energierechnungen stehen muss, sind unerlässlich, um die Rechnungen für die Kunden nachvollzieh- und kontrollierbar zu machen. „Dass dies dringend notwendig ist, zeigt die tägliche Praxis in unserer Streitschlichtungsstelle. So läuft beispielsweise derzeit ein Schlichtungsverfahren, weil ein Energieunternehmen seinen Kunden im Oktober ein Schreiben mit Bekanntgabe neuer Strompreise geschickt hat. Darin wurde erwähnt, dass in den angegebenen Inklusivpreisen auch die Netzkosten enthalten seien. Die neuen Netztarife wurden im Dezember 2005 kund gemacht. Der Kunde hat sich bei der E-

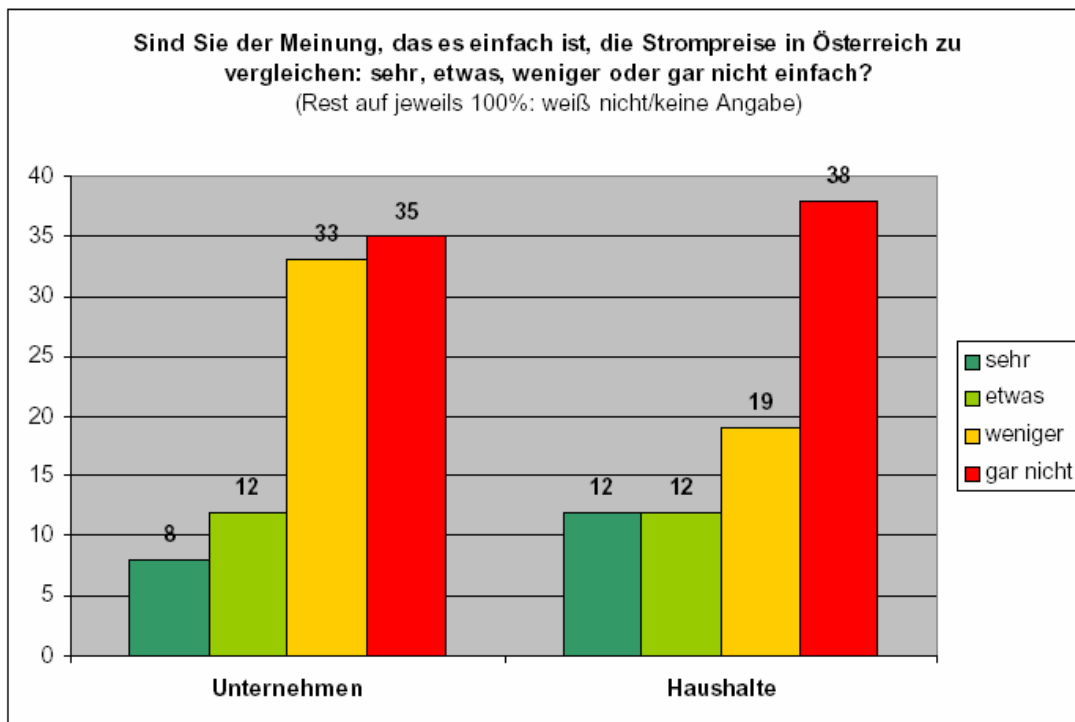
Control beschwert, dass die Reduktion der Netzkosten mit Jänner 2006 ja im Oktober noch gar nicht festgestanden seien und er nicht überprüfen könne, was bei diesen Preisen nun der reine Energiepreis sei. Kurz zusammengefasst – eine klare Ausweisung der Preiskomponenten ist für die Konsumenten unerlässlich.“, betont Walter Boltz.

Nicht nur die Rechnungen würden transparenter werden

Aber nicht nur auf den Energierechnungen müssten die Preiskomponenten künftig klar getrennt ausgewiesen werden. Dementsprechende Vorgaben gäbe es auch für alle Angebote, Vertragsbestimmungen und sonstiges Informationsmaterial der Unternehmen. Das Gesetz würde nun Mindestanforderungen an Rechnungslegung und Preisauszeichnung vorsehen. Generell sollte die Informationsbereitstellung für die Konsumenten dadurch verbessert werden. Das heißt, sämtliche Preisblätter, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kundenzeitschriften, die Öffentlichkeitsarbeit sowie Auskünfte jeder Art wären davon betroffen, sodass die Kunden eine einfache Vergleichsmöglichkeit haben würden.

Dass die Transparenz bei den Strompreisen absolut verbesserungswürdig ist, bestätigt auch eine Befragung der Österreichischen Gesellschaft für Marketing (OGM) unter österreichischen Haushalten sowie Klein- und Mittelbetrieben. Die Kunden wünschen sich mehr Transparenz: 57% der Haushalte und 68% der Gewerbebetriebe sind der Meinung, dass es „gar nicht“ oder „weniger“ einfach ist, die Strompreise in Österreich zu vergleichen.

Die Transparenz der Strompreise wird von Kundenseite kritisch betrachtet. Nur ein Fünftel der befragten Stromentscheider meinen, die Strompreise wären einfach zu vergleichen.



Strommix muss am Werbematerial angegeben werden

Und noch etwas würde sich bei Werbematerial ändern. Seit 1. Juli 2004 gibt es in Österreich bundesweit einheitliche Regelungen zur Stromkennzeichnung. Viele Konsumenten wollen nicht nur den Strompreis wissen, sondern auch, welche Anteile an Primärenergieträgern die von ihrem Stromversorger gelieferte Energie hat. Zum Beispiel wie viel Wasserkraft, wie viel Kohle, wie viel Nuklearenergie und so weiter. Mit der Stromkennzeichnung erfährt der Konsument dies und hat so eine weitere Grundlage, nach welchen Kriterien er seinen Stromlieferanten wählt. Bisher müssen die Stromlieferanten diese Information nur auf ihrer Jahresabrechnung ihren Kunden bekannt geben. Künftig müsste dies auch auf Werbematerial angegeben werden. „Ich bin davon überzeugt, dass diese Information für die Kunden absolut nützlich ist, so hätten sie deutlich besseren Überblick über die Stromzusammensetzung bei den einzelnen Unternehmen, ohne sich dafür erst die Jahresabrechnungen zur Hand nehmen zu müssen.“, so Walter Boltz. Zudem wäre künftig auch die Ausweisung von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall vorgeschrieben.

Allgemeine Lieferbedingungen – Übermittlung an E-Control würde zur Pflicht

Neu im Gesetz vorgesehen wäre, dass die Unternehmen ihre Allgemeinen Lieferbedingungen künftig immer automatisch an die E-Control übermitteln müssten. „Es ist verwunderlich, dass es bisher damit immer wieder Probleme gibt, obwohl die Lieferbedingungen schließlich kein Geheimnis darstellen. Trotzdem musste die E-Control ein Unternehmen – konkret war dies die Energie Ried – sogar einmal per Bescheid auffordern, ihre geänderten Lieferbedingungen an die Behörde zu schicken.“, wundert sich Walter Boltz. Auch diese Gesetzesänderung würde für die Konsumenten ausschließlich Vorteile bringen. Denn nur bei Information der E-Control über Umgestaltungen der Lieferbedingungen kann diese auch sofort problematische Änderungen erkennen und geeignete Maßnahmen setzen.

Drei Monate vor Preiserhöhung müsste Information erfolgen

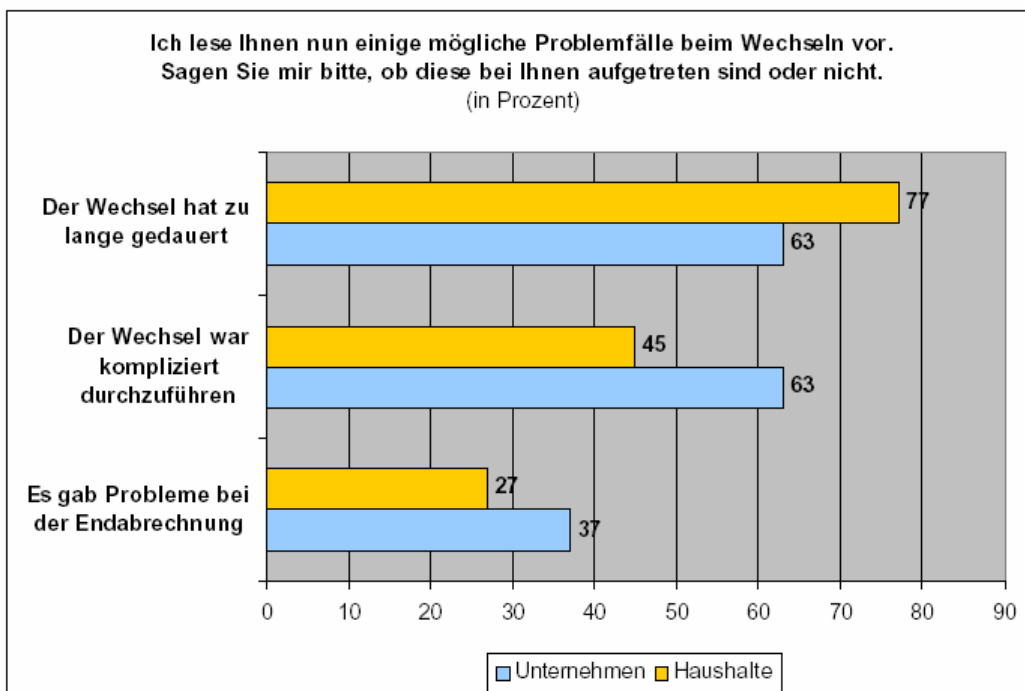
Erhöht ein Unternehmen seine Energiepreise, muss es seine Kunden rechtzeitig vorher darüber informieren. Widerspricht der Kunde dieser Erhöhung, muss er sich einen neuen Lieferanten zu suchen. „Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis oftmals nicht genug Zeit zur Verfügung steht, um einen neuen Lieferanten zu suchen und den Lieferantenwechsel durchzuführen. Auch das sollte sich demnächst bessern. Der Zeitraum, um sich einen alternativen Lieferanten zu suchen, würde nun mit drei Monaten festgesetzt, was zu einer Beruhigung wechselwilliger Kunden führen würde. An die Energie-Hotline der E-Control haben sich häufig Kunden mit der Angst gewandt, nach dem Widerspruch zu Preiserhöhungen ihres bisherigen Lieferanten unversorgt zu bleiben. Diese Angst dürfte damit ausgeräumt sein. Die Unternehmen müssten künftig also ihre Preiserhöhungen bereits drei Monate im Vorfeld ihren Kunden bekannt machen.“, so Walter Boltz.

Lieferantenwechsel künftig einfacher möglich

Der Lieferantenwechsel hat sich in der Vergangenheit als teilweise zu lang und zu kompliziert erwiesen. Kunden und neue Lieferanten haben die für den Lieferantenwechsel notwendigen Daten teilweise nur erschwert bekommen. Es sind Fälle bekannt, in denen Kunden Monate nach ihrer Entscheidung, den Lieferanten zu wechseln, noch immer vom alten Lieferanten beliefert und bei Nachfragen regelrecht im Kreis geschickt wurden. Das Gesetz würde nun die Grundlagen für eine Beschleunigung und Vereinfachung des Wechselprozesses vorsehen. So wäre zum

Beispiel künftig in den allgemeinen Lieferbedingungen festgelegt, dass eine rasche Auskunft über die Zählpunktsbezeichnung erfolgen muss, überdies könnte die E-Control Kommission verlangen, dass die Frist, innerhalb derer ein Lieferantenwechsel durchzuführen ist, in den allgemeinen Lieferbedingungen festgeschrieben würde.

Die Ergebnisse der OGM-Umfrage bestätigen hier eine dringend notwendige Verbesserung. So wurde vor allem kritisiert, dass der Wechsel viel zu lange dauern würde und dieser zu kompliziert sei.



Auch in der Schlichtungsstelle der E-Control laufen derzeit gerade einige Streitschlichtungsverfahren, die den Wechselprozess betreffen. „Da gibt es Kunden, die nach einem halben Jahr immer noch nicht von ihrem neuen Lieferanten beliefert werden und sich die Unternehmen auf formaltechnische Gründe berufen. Und derartige Fälle tragen nicht wirklich zu einer Belebung des Wettbewerbs bei.“, so Walter Boltz.

Die Hoffnung heißt mehr Wettbewerb

„Alle bisher erwähnten Maßnahmen wären dazu geeignet, um zur Belebung des Wettbewerbs beizutragen und betreffen sowohl den Strom- als auch den Gasmarkt. Vorteile für die Konsumenten erhoffe ich mir aber auch davon, dass die

Bundeswettbewerbsbehörde künftig ein Antragsrecht nach dem UWG, also dem Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb, haben würde.“, so Walter Boltz.

Gerade bei unlauteren Geschäftspraktiken, die gegen das UWG verstoßen (etwa bei der Preisauszeichnung) könnte nun die Bundeswettbewerbsbehörde diese Fälle gerichtsanhängig machen. In einem funktionierenden Wettbewerb ist dies Sache der Mitbewerber. Allerdings kam es im Strom- und Gasbereich kaum zu solchen Verfahren, weshalb nun der Bundeswettbewerbsbehörde das Recht zur Einbringung solcher Fälle übertragen werden sollte.

Einen konkreten Fall dazu gab es im vergangenen Jahr in der Steiermark. Fünf Unternehmen hatten im Internet www.selectstrom.at ihre Strommarke Select angeboten. Die Select-Preismodelle gaben vor, „All-Inclusive Pakete“ zu sein, die eine fixe Grundgebühr sowie einen bestimmten Verbraucherpreis pro Preismodell enthalten. Tatsächlich war aber nicht der gesamte Endpreis darin enthalten. Weiters waren Preisbestandteile, die aufgrund bestimmter gesetzlicher Bestimmungen gesondert ausgewiesen werden müssten, nicht gesondert ausgewiesen. Die Preise waren intransparent und nicht mit Angeboten anderer Lieferanten vergleichbar.

Bei Abschluss eines Vertrages über die Belieferung mit elektrischer Energie der Marke „Select“ war ein wesentlicher Vertragsinhalt, nämlich der Preis für die gelieferte Energie pro Kilowattsunde, für den Vertragspartner Kunden nicht nachvollziehbar. Künftig könnte die Bundeswettbewerbsbehörde in solch einem Fall eine Klage nach dem UWG einbringen und die betroffenen Unternehmen zur Unterlassung derartiger Preispraktika bringen. Im konkreten Fall wurde von den Unternehmen erst nach einer Klagsandrohung durch den Verein für Konsumenteninformation eine Unterlassungserklärung unterzeichnet und es wurden die Tarifblätter umgestaltet.

Gas-Transitbereich würde reguliert werden

Eine Maßnahme zur Belebung des Wettbewerbs würde den Gas-Transitbereich betreffen, der künftig auch einer Regulierung unterworfen werden sollte. Speziell ginge es dabei um die konkrete Umsetzung von Vorgaben der Gasbinnenmarkttrichtlinie sowie darum, dass künftig die Methoden für die

Tarifbestimmung im Transitbereich durch die E-Control zu erfolgen hätten. Dies würde bedeuten, dass der Zugang zu Transitleitungen vereinfacht und so Wettbewerb gefördert werden würde.

Auch die Transparenz auf österreichischen Transitleitungen sollte verbessert und neue Infrastrukturprojekte gefördert werden. Dazu wäre es notwendig, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, um zusätzliche Importkapazitäten herzustellen und damit Wettbewerb zu erreichen. Ein Projekt, das in diesen Bereich hineinspielt ist die sogenannte Nabucco-Leitung, eine rund 3.400 km lange Erdgasleitung, die von der Türkei nach Österreich führen soll.

Im Gas würde es künftig zudem zu einer Erweiterung der Beschwerderechte für Betroffene kommen. In Übereinstimmung mit dem Strombereich würde nun auch im Bereich Gas zwingend ein Streitschlichtungsverfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgen, bevor Streitigkeiten vor den Gerichten ausgetragen werden.

Wichtige Maßnahmen für eine noch bessere Versorgungssicherheit

Österreich gehört im Vergleich zu anderen europäischen Ländern zu jenen Ländern mit den geringsten Netzausfällen. Die Verfügbarkeit der Stromversorgung liegt in Österreich bei 99,99 Prozent. „Natürlich können auch bei uns Netzausfälle nie kategorisch ausgeschlossen werden, da es auch immer zu Ausfällen aufgrund höherer Gewalt oder durch menschliches Verschulden (wie zum Beispiel bei Erdarbeiten) kommen kann. Vorbeugende Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit von Stromausfällen zumindest verringern. Dazu zählen die laufende Investition in das Übertragungsnetz, ein effizientes auch länderübergreifendes Engpassmanagement und eine ständige Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern. Das nun vorliegende Gesetzespaket enthält umfassende Maßnahmen, die zu einer weiteren Verbesserung der Versorgungssicherheit führen würden.“, betont Walter Boltz.

Netzbetreiber sollten einheitlich reagieren

Ein Punkt des Versorgungssicherheitsgesetzes würde das Thema Qualitätsregulierung betreffen. So würde damit eine Grundlage zur Schaffung von Standards für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen geschaffen werden. Für die Überwachung und das Monitoring wäre künftig die E-Control zuständig. „Das würde im Konkreten bedeuten, dass es künftig zum Beispiel Fristen

für die Herstellung eines Netzanschlusses oder die Vornahme von Reparaturen geben würde. Ziel wäre, dass die Netzbetreiber einheitlich agieren und reagieren und somit für die Kunden eine transparente Qualitätsbeurteilung des Netzbetreibers ermöglicht würde.“, erläutert Walter Boltz. Und weiter: „Schließlich ist der Kunde zur Bezahlung des Netzentgelts verpflichtet, also sollte er auch Informationen darüber erhalten, ob die ihm erbrachte Leistung in Ordnung ist oder nicht.

Überraschenderweise wehren sich aber gegen diese geplante Maßnahme des Gesetzes vor allem die Bundesländer massiv, obwohl diese das Thema Versorgungssicherheit ja auch immer als wichtig betonen.“

Versorgungssicherheit im eigenen Heim

Im Gesetz wäre außerdem enthalten, dass künftig die Landesregierung als letzte Instanz bei Nennung eines Versorgers zuständig sein sollte. Das würde also bedeuten, sollte ein Konsument keinen Stromlieferanten finden, würde ihm von der Landesregierung ein Lieferant zugewiesen. „Damit könnte künftig verhindert werden, dass ein Kunde, aus welchen Gründen auch immer, ohne Stromlieferant dasteht.“, so Walter Boltz.

Welche Maßnahmen würde es noch geben?

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit wären unter anderem ein verbesserter Informationsaustausch zwischen den Marktteilnehmern, den Regelzonenführern und den Landesregierungen, wobei hier vor allem der verpflichtete Online-Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern und den Regelzonenführern bei Problemen sehr rasche Reaktionen ermöglichen würde. Weitere Bestimmungen betreffen die Schaffung von Grundlagen für ein marktorientiertes Engpassmanagement, die verpflichtende langfristige Planung für das Hochspannungsnetz ab 110 kV sowie Maßnahmen für die Diversifizierung der Versorgungsquellen durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für neue Infrastrukturen.

Ein Kompetenzvergleich zeigt – Österreich nur im Mittelfeld

Durch die Gesetzesnovelle ändert sich bei der Zuständigkeit der österreichischen Regulierungsbehörden kaum etwas. „Und selbst gegen geringe Änderungen wehren sich die Energieunternehmen massiv und kritisieren die angeblich so umfangreichen

Kompetenzen der Regulierungsbehörden. Das ist aber einfach nicht richtig. Ein europaweiter Kompetenz-Vergleich zeigt, dass etliche europäische Regulierungsbehörden Kompetenzen bereits haben, die in Österreich zum Teil erst jetzt in der Novelle enthalten wären.“, beruhigt Walter Boltz all jene, die sich vor einer stärkeren Regulierungsbehörde in Österreich fürchten. Zu den Kompetenzen von Regulierungsbehörden, die europaweit bereits längst üblich sind, zählen unter anderem die Konzessionierung von Netzbetreibern und Erzeugern, die Sanktionsmöglichkeiten bei Missbrauch (zum Beispiel die Bestimmung von Bußgeldern) sowie die Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung von Qualitätsstandards.

Die Regierungsvorlage vom 6. April 2006 – die Maßnahmen auf einen Blick

Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit

- Verbesserter Informationsaustausch zwischen den Marktteilnehmern (Langfristplanung des Regelzonenführers – EIWOG, GWG)
- Qualitätsregulierung der Netzbetreiber: Regelung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen durch VO der Energie-Control GmbH (EIWOG)
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erbringung der Primärregelleistung (EIWOG)
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein marktorientiertes Engpassmanagement (EIWOG)
- Diversifizierung der Versorgungsquellen durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für neue Infrastrukturen (GWG, E-RBG)
- Vorbereitung von Energie-Lenkungsmaßnahmen durch die Energie-Control GmbH (EnIG)
- Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Gasbereich durch die Energie-Control GmbH (EnIG)

Maßnahmen zur Verbesserung des Konsumentenschutzniveaus

- Qualitätsregulierung der Netzbetreiber
 - Regelung der kommerziellen Qualität (zB Fristen für Herstellung eines Netzanschlusses, Vornahme von Reparaturen etc.) in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber (EIWOG, GWG)
- Erhöhung der Transparenz im Markt
 - Anzeigepflicht von allgemeinen Lieferbedingungen (EIWOG, GWG)
 - Mindestanforderungen an Rechnungslegung und Preisauszeichnung (EIWOG, GWG)
 - Erweiterung der Labelingverpflichtungen: Einbeziehung von an Endverbraucher gerichtetem Werbematerial, Ausweisung von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall (EIWOG)
- Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene (GWG)

Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs

- Förderung des Wettbewerbs durch Antragsrecht der Bundeswettbewerbsbehörde nach dem UWG
- Regulierung des bisher ausgenommenen Gas-Transitbereichs
 - Konkretisierung der Vorgaben der Gasbinnenmarkttrichtlinie entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (GWG)
 - Genehmigung der Methoden für die Tarifbestimmung durch die Regulierungsbehörde (GWG)

Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes von Energieunternehmen

- Entfall der Verpflichtung, Allgemeine Netzbedingungen im vollen Umfang im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen (GWG)
- Übergangsbestimmungen für Umgründungen zur Entflechtung von Monopol- und Wettbewerbsbereich (GWG)

- Entfall der Verpflichtung von Netzbetreibern, bei Streitigkeiten mit Netzzugangsberechtigten vor Beschreitung des Gerichtsweges die Energie-Control Kommission verpflichtend anzurufen

Umweltfördernde Maßnahmen

- Bevorrangter Netzzugang für erneuerbare Energieträger (EIWOG)
- Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK
- Schaffung der Grundlagen für eine zunehmende Nutzung des Potenzials biogener Gase für die österreichische Gasversorgung (GWG)